

2339/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19.06.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Heidrun Silhavy und Genossinnen, Nr. 2348**, wie folgt:

Frage 1:

Der Unterstützungsfoonds für Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis C - Virus infiziert wurden, wurde auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds, BGBl. Nr. 11/1975 idgF (Bundes - Stiftungs - und Fondsgesetz), auf Grund der Widmungserklärung des Vereines Hepatitis Liga Österreich über die Widmung von 5 Millionen Schilling für den Fondszweck Unterstützung von Personen, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis C-Virus infiziert wurden, gegründet.

Frage 2:

Diesbezüglich liegen mir keine Zahlen vor. Nach Angaben der Hepatitis Liga Österreich könnte es sich um ca. 500 Personen handeln, die durch Plasmaspende mit dem Hepatitis C - Virus infiziert wurden.

Frage 3:

Anspruchsberechtigt aus dem genannten Fonds werden - wie sich bereits aus der Fondsbezeichnung ergibt - Personen sein, die durch die Spende von Blut oder Blutbestandteilen mit dem Hepatitis C - Virus infiziert worden sind.

Fragen 4, 28 und 30:

Angaben zur Höhe der Entschädigung können derzeit noch nicht gemacht werden, da das Leistungskonzept erst durch die zuständigen Fondsorgane beschlossen werden muss.

Frage 5:

Die Entscheidung der Fondsorgane wird endgültig sein.

Frage 6:

Ja, es wurden bereits zwei Gesprächsrunden mit Vertretern der betroffenen Unternehmen geführt. Eine endgültige Zusage zu einer Beteiligung konnte allerdings noch nicht erreicht werden.

Frage 7:

Der Sitz des Fonds ist Wien.

Frage 8:

Ein Fonds nach Bundesstiftungs - und Fondsgesetz ist eine Vermögensmasse mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient. Definitionsgemäß hat ein Fonds keine Mitglieder.

Fragen 9 und 10:

Als Organe des Fonds sind ein Fondsvertreter und ein Fondsleiter (und sein/e StellvertreterIn) vorgesehen. Der Fondsleiter soll aus dem Kreis des Fondsvertreters mit 2/3 Mehrheit gewählt werden.

Frage 11:

Der Fondsleiter soll eine pauschalierte Aufwandsentschädigung einschließlich des Ersatzes für Reisekosten nach der RGV des Bundes erhalten, über deren Höhe der Fondsvertreter entscheiden wird.

Frage 12:

Dr. Hubert Hartl ist im Büro des Herrn Staatssekretärs u.a. für Belange der verschiedenen Patientenentschädigungsfonds mit medizinischem und sozialem Bezug zuständig. Seine Beschäftigung mit der vorliegenden Materie erfolgt ausschließlich in dieser Funktion. Die Abwicklung der Förderung der Hepatitis Liga Österreich zur Fondsgründung erfolgte entsprechend der Vereinsstatuten durch den

Präsidenten Herrn Rezmann und die Schatzmeisterin Frau Widhalm. Die Gefahr der Befangenheit sehe ich daher nicht.

Über die Administration des Fonds wurde mit anderen Institutionen nicht verhandelt, da diese nach dem Bundes - Stiftungs - und Fondsgesetz durch die Fondsorgane zu erfolgen hat.

Frage 13:

Es ist beabsichtigt, eine Wirtschaftstreuhankanzlei mit der finanziellen Abwicklung zu betrauen. Einen konkreten Namen kann ich noch nicht nennen, darüber wird der Fondsvorstand zu beschließen haben.

Fragen 14 und 21:

Die vorgesehene Regelung ist auf Spender eingeschränkt, weil es sich dabei um Personen handelt, die durch eine altruistische, für die Versorgung mit aus Plasma hergestellten Produkten auch für das Gesundheitswesen wichtigen Spende geschädigt wurden.

Es ist nicht geplant, auch Empfänger von infiziertem Blut in diese spezielle Fondslösung einzubeziehen. Die Infektion von Personen, die Hepatitis C durch eine Transfusion bei einer Operation im Krankenhaus bekommen haben, wird nach den Regeln des Schadenersatzes entschädigt.

Frage 15:

Die Patientenvertretungen wurden nicht einbezogen, da es sich um Landeseinrichtungen handelt. Im Übrigen zeigt die mehr als zehnjährige Tätigkeit des Unterstützungslands für Personen, die durch medizinische Behandlung HIV - infiziert wurden und ihre Angehörigen, dass eine Fondslösung absolut zweckmäßig ist und dabei keine Einbindung von Patientenanwälten notwendig war und ist.

Frage 16:

Es ist beabsichtigt, Vertreter von Selbsthilfeinrichtungen in den Fondsvorstand zu berufen.

Frage 17:

Die Motivation, die Fondsgründung mit Mitteln des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu ermöglichen und die Absicht, den Fonds weiterhin zu fördern, besteht darin, Personen, die durch eine altruistische, für die Versorgung mit aus Plasma hergestellten Produkten auch für das Gesundheitswesen wichtigen Spende geschädigt wurden, zu entschädigen. Versäumnisse des Bundes liegen im gegebenen Zusammenhang nicht vor.

Frage 18:

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Plasma stehen mit der Frage der Entschädigung von Personen, die sich durch die Spende von Plasma in Österreich mit dem Hepatitis C - Virus infiziert haben, in keinerlei Zusammenhang.

Frage 19:

Die Zahlungen aus dem Fonds sollen mit Bezügen aus der AUVA oder Entschädigungszahlungen von Versicherungen nicht gegengerechnet werden.

Frage 20:

Ja.

Frage 22:

Auf die Leistungen des Fonds wird kein Rechtsanspruch bestehen.

Fragen 23, 25, 26:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Fragen 24 und 27:

Die genannte Entschädigung stellt kein der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung unterliegendes Erwerbseinkommen dar.

Frage 29:

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung aus medizinischer Sicht wird medizinischen Sachverstand erfordern. Dabei können zu anderen Zwecken erstellte Gutachten in die Beurteilungen einbezogen werden.

Frage 31:

Die Mitglieder des Fonds vorstandes wurden noch nicht benannt. Die erstmalige Bestellung der Fondsorgane erfolgt auf Vorschlag des Fondskurators gemäß § 29 Bundes - Stiftungs - und Fondsgesetz durch die Fondsbehörde (Landeshauptmann von Wien). Es ist beabsichtigt, zwei Vertreter des Ressorts, zwei Vertreter aus dem Selbsthilfebereich und einen Vertreter der Österreichischen Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie zu nominieren.

Frage 32:

Eine Vertretung der Bundesländer im Fonds vorstand wird erst erfolgen, wenn sich auch die Bundesländer finanziell beteiligen.

Frage 33:

Für die Jahre 2001 und 2002 sind in meinem Ressort je 15 Millionen Schilling für Zwecke der Förderung des genannten Fonds budgetiert. Für die Folgejahre beabsichtige ich, weiterhin einen Betrag in der genannten Höhe zu beantragen.

Frage 34:

Das vom Fonds vorstand zu beschließende Leistungskonzept wird sich auch an den vorhandenen Mitteln des Fonds zu orientieren haben.

In diesem Sinn ist zu betonen, dass die Landesgesundheits - und

- krankenanstaltenreferenten in ihrer Konferenz am 26. April 2001 den Beschluss gefasst haben, sich an dem Fonds zu beteiligen, sofern die pharmazeutische Industrie in den Fonds einzahlzt und unter dem Vorbehalt, dass die Länderbeteiligung auch die Zustimmung der Landesfinanzreferenten findet.

Frage 35:

Eine Antragsfrist, bei deren Nichteinhaltung die Anspruchsvoraussetzung erlischt, ist nicht vorgesehen.

Frage 36:

Ich hoffe, dass die Zahlungen des Fonds mit Herbst 2001 beginnen können. Da der Fonds erst mit Genehmigung der Satzung durch die Fondsbehörde seine Tätigkeit aufnehmen darf und erst danach die Anträge geprüft werden können, ist eine genauere Zeitangabe nicht möglich.

Frage 37:

Der Fonds unterliegt der Aufsicht durch die Fondsbehörde. Diese hat die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fonds zweckes sicherzustellen. Ihren Organen ist jederzeit Einschau in die Vermögensgebarung und Vermögensverwaltung zu geben. Der Fondsbehörde ist jährlich der Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Weiters ist beabsichtigt, den Rechnungsabschluss und den Bericht über die Fondsleistungen vor Vorlage an den Fondsvertstand zwecks Beschlussfassung darüber durch einen unabhängigen Wirtschaftstreuhänder prüfen zu lassen.